

# **Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LAJ)**

---

## **Präambel**

Im Lande Mecklenburg-Vorpommern ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Verhütung von Zahnerkrankungen im Kindes- und Jugendalter auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins gegründet. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Interessierten und Beteiligten auf kinder- und jugendzahnärztlichem Gebiet. Ihr Anliegen besteht darin, die Zahngesundheit der Kinder und Jugendlichen zu erhalten und nachhaltig zu fördern.

## **§ 1 – Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 – Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 3 – Aufgaben und Ziele**

- 3.1 Die Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (in der Folge LAJ genannt) erstrecken sich auf die Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Zahn- und Mundpflege bei allen Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Alter von 16 Jahren. Behinderte Kinder und Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche in entsprechenden Einrichtungen mit einem überproportional hohen Kariesrisiko können unabhängig von der in § 21 Abs. 1 SGB V bestimmten Altersgrenze in die gruppenprophylaktischen Maßnahmen mit einbezogen werden. Ziel der LAJ ist die flächendeckende, systematische und kontinuierliche Förderung der Jugendzahnpflege. Hierzu gehören insbesondere:
  - 1) Förderung der Jugendzahnpflege im Rahmen der Gesundheitserziehung

- 2) Erarbeitung von Konzepten und Projekten als Empfehlung zur Durchführung der zahnmedizinischen Vorsorge im Kindes- und Jugendalter auf Landesebene
- 3) Koordinierung von Maßnahmen auf Landesebene zur Verhütung und Bekämpfung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- 4) Wahrnehmung der gemäß der Rahmenvereinbarung nach § 21 SGB V zugewiesenen Aufgaben
- 5) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit und zwischen den Kreisarbeitsgemeinschaften für Jugendzahnpflege in Mecklenburg-Vorpommern
- 6) Zusammenarbeit mit der „Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e. V. (DAJ)“, Bonn
- 7) Vorbereitung und Durchführung landesweiter Symposien zur Aus- und Fortbildung an der Jugendzahnpflege Interessierter
- 8) Vorbereitung und Verteilung wissenschaftlich relevanter Beiträge zur Zahngesundheit an die Mitglieder
- 9) Abgabe von Stellungnahmen zur Zahngesundheit und überregionale Öffentlichkeitsarbeit

#### **§ 4 – Mitgliedschaft**

- 4.1 Der LAJ können als ordentliche Mitglieder angehören:
  - 4.1.1 – Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.1.2 – Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.1.3 – Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.1.4 – Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.
  - 4.1.5 – Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
  - 4.1.6 – Die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse für Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern
    - Der BKK-Landesverband NORDWEST
    - Die IKK Nord
    - Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung

- Mecklenburg-Vorpommern
- Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), als Landwirtschaftliche Krankenkasse
  - Die Knappschaft, vertreten durch die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse für Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

#### 4.2 Außerordentliche Mitglieder der LAJ können sein:

Körperschaften, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen, die sich zu den Zwecken und Aufgaben der LAJ bekennen, insbesondere

- die Kreisarbeitsgemeinschaften für Jugendzahnpflege in Mecklenburg-Vorpommern
- eine dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugehörige Person
- eine der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zugehörige Person
- eine der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock zugehörige Person
- die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- der Verein für Zahnhygiene e. V.
- der Bundesverband der Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst e. V., Landesstelle Mecklenburg-Vorpommern

#### 4.3 Ehrenmitglieder der LAJ können sein:

Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Förderung der Zahngesundheit verdient gemacht haben. Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern beim Vorstand der LAJ einreichen.

- 4.4 Die Mitglieder zu 4.1.4 und 4.1.5 haben bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben die Interessen des Zahnärztlichen Dienstes der Kreise und kreisfreien Städte mit zu berücksichtigen.
- 4.5 Die Mitgliedschaft juristischer Personen oder von Personengemeinschaften berechtigt das vertretungsberechtigte Organ oder die Personengemeinschaften, in der Regel jeweils eine Person zu den Veranstaltungen der LAJ zu entsenden.

## **§ 5 – Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der LAJ und Bestätigung der Aufnahme erworben. Sie beginnt mit dem Tage der Bestätigung der Aufnahme. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 5.2 Die Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen ferner durch Auflösung.
- 5.3 Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung für das Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Eingang der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle gilt als Zugang beim Vorstand.
- 5.4 Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn
- a) Zahnärzten oder Ärzten die Berechtigung zur Berufsausübung entzogen wurde,
  - b) gegen die Ziele und Aufgaben der LAJ verstoßen wurde,
  - c) sonstige zwingende Gründe vorliegen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch muss schriftlich gegenüber dem Vorstand binnen eines Monats nach Bekanntgabe, die schriftlich zu erfolgen hat, eingelegt werden. Der Eingang in der Geschäftsstelle gilt als Zugang beim Vorstand.

## **§ 6 – Organe**

Organe der Landesarbeitsgemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 4.1 dieser Satzung mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
- 7.2 Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- 7.3 Sollen Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, verhandelt werden, so müssen diese mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei

dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter – jeweils im Wechsel der Versammlungen – geleitet; sind beide stellvertretende Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den anwesenden weiteren Vorstandsmitgliedern einen Versammlungsleiter.

- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Im Falle fehlender Beschlussfähigkeit hat der Vorsitzende/der Versammlungsleiter mit Einladungsfrist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanwesenheit erfordert; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

8.1 Der Mitgliederversammlung obliegen:

8.1.1 Festlegung der endgültigen Tagesordnung

8.1.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

8.1.3 Prüfung und Abnahme der Jahresschlussrechnung

8.1.4 Entlastung des Vorstandes

8.1.5 Feststellung des Haushaltsplanes

8.1.6 Änderung der Satzung

8.1.7 Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern

8.1.8 Wahl von zwei Rechnungsprüfern

8.1.9 Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand zur Durchführung zahnmedizinischer Vorsorge

8.1.10 Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss von Mitgliedern

8.1.11 Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. des § 5 Ziffer 5.4

8.1.12 Auflösung der LAJ

8.2 Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder folgende Stimmen:

Die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse für Berlin,  
Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

4 Stimmen

Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern	4 Stimmen
Der BKK-Landesverband NORDWEST	2 Stimmen
Die IKK Nord	1 Stimme
Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), als Landwirtschaftliche Krankenkasse	1 Stimme
Die Knappschaft, vertreten durch die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse für Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern	1 Stimme
Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern	7 Stimmen
Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern	6 Stimmen
Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern	6 Stimmen
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.	6 Stimmen
Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern	1 Stimme

8.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder können die auf sie entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben.

Bei Beschlüssen gemäß § 8 Ziffer 8.1.4 zur Entlastung des Vorstandes sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse zu § 8 Ziffer 8.1.5 (Feststellung des Haushaltsplanes) und Ziffer 8.1.6 (Änderung der Satzung) können nur einstimmig gefasst werden.

8.4 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, andere Mitglieder oder Dritte zur Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte zu bevollmächtigen. Bevollmächtigungen sind von dem vollmachtgebenden Mitglied schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden des Vorstandes vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

8.5 Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Antrags- und kein Stimmrecht.

8.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Versanddatum

widersprochen wird.

## **§ 9 – Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Vertretern und sechs weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind:
- a) ein von der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse für Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu benennender Vorstandsbeauftragter
  - b) ein von dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern zu benennender Vorstandsbeauftragter
  - c) ein von den übrigen Mitgliedern nach § 4 Ziffer 4.1.6 zu benennender Vorstandsbeauftragter
  - d) drei von der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern zu benennende Vorstandsbeauftragte
  - e) drei von dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern zu benennende Vorstandsbeauftragte.
- 9.2 Für die Vorstandsmitglieder können bis zu zwei Stellvertreter benannt werden. Stellvertreter sind zur Vertretung der LAJ nach außen (§ 9 Ziffer 9.7 dieser Satzung) nicht berechtigt.
- 9.3.1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- 9.3.2 Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer (Ziffer 9.3.1) die Geschäfte solange fort, bis eine Neubenennung erfolgt ist.
- 9.3.3 Wiederbenennung ist zulässig.
- 9.4 Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden von den neun Vorstandsmitgliedern gewählt, und zwar in geheimer und in gesonderten Wahlvorgängen vorzunehmender Wahl. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Aufstellung des Haushaltsplanes können nur einstimmig gefasst werden. Der Vorstand kann ohne Abhaltung einer Sitzung schriftlich abstimmen, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Wenn ihr nicht binnen sechs Wochen nach Versanddatum widersprochen wird, gilt diese als genehmigt.

- 9.6 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Reisekosten und sonstige Auslagen werden von den entsendenden Mitgliedern getragen.
- 9.7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei gleichberechtigten Vertreter. Der Vorsitzende und einer der zwei gleichberechtigten Vertreter vertreten gemeinsam die LAJ gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 10 – Aufgaben des Vorstandes**

10.1 Dem Vorstand obliegt die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht Aufgaben der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung sind, u. a.

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Einstellung von Personal
- jährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Erstellung der Jahresschlussrechnung
- überregionale Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand kann mit der Durchführung der laufenden Geschäfte den Vorsitzenden des Vorstands beauftragen.

10.2 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen seiner beiden Stellvertreter.

## **§ 11 – Finanzierung, Geschäftsjahr**

11.1 Die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der LAJ und die Geschäftsführung der LAJ erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

11.2 Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

11.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11.4 Ein seine Mitgliedschaft durch Austritt beendendes Mitglied hat die bis zum Endigungszeitpunkt (§ 5 Ziffer 5.3 dieser Satzung) noch fällig werdenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

## **§ 12 – Verwendung der Mittel**

12.1 Die Mittel der LAJ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



Die Kreisarbeitsgemeinschaften können auf Antrag Zuwendungen aus den Mitteln der LAJ nur insoweit erhalten, als sie den in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben und Zwecken dienen und die Verwendung durch entsprechende Belege nachgewiesen wird. Etwaige Überschüsse aus den von der LAJ bewirtschafteten Haushaltsmitteln dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

- 12.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck und Aufgaben der LAJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der LAJ; dies gilt für den Fall der Mitgliedschaft von Kreisarbeitsgemeinschaften mit der Einschränkung, dass diesen Mitgliedern Zuwendungen nach Maßgabe von § 12 Ziffer 12.1 Satz 2 dieser Satzung gewährt werden können.
- 12.3 Im Falle der Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 5 Ziffer 5.2 dieser Satzung entfällt jeglicher Anspruch am Vermögen der LAJ, auch dann, wenn das die Mitgliedschaft beendende Mitglied Mittel in die LAJ eingebracht hat.

### **§ 13 – Haushaltsplan**

- 13.1 Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Die Mitgliederversammlung verabschiedet den Haushaltsplan.
- 13.2 Ist der Haushaltsplan zu Beginn eines Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, kann der Vorstand die Ausgaben tätigen, die zur Weiterführung der bestehenden Aufgaben zwingend notwendig sind. § 9 Ziffer 9.5 Satz 4 gilt entsprechend.

### **§ 14 – Geschäftsstelle**

- 14.1 Die Geschäftsstelle ist bei der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet. Die LAJ erstattet der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern die dadurch entstehenden Verwaltungsaufwendungen. Dazu gehören insbesondere:
  - 80 Prozent des Bruttogehalts zzgl. der von der Zahnärztekammer zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für die bei der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beschäftigte, für die LAJ tätige Mitarbeiterin,
  - Betriebskosten sowie anteilige Abschreibung für die Nutzung der Büroräume, Nutzungsentgelt für Veranstaltungsräume, Kosten für durchzuführende Wahlen,
  - anteilige Abschreibung weiterer Sachanlagen, z. B. Möbel oder technische Geräte für die Geschäftsstelle der LAJ,
  - Büromaterial, Porto, Telefon/Faxkosten sowie die Kostenanteile für Sach- und Personenversicherungen,

- Aufwendungen für Buchhaltung/Jahresabschluss.

Die Zahnärztekammer rechnet die ihr entstandenen Aufwendungen einmal jährlich gegenüber der LAJ ab.

- 14.2 Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich an den Kosten der LAJ mit Zuwendungen in Höhe von jeweils 50 Prozent der Aufwendungen gemäß Ziffer 14.1.

## **§ 15 – Auflösung**

- 15.1 Die Auflösung der LAJ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen gemäß §§ 4 Ziffer 4.1, 8 Ziffer 8.2 dieser Satzung.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im speziellen für die Zwecke des SAPV-Teams für spezialisierte ambulante Palliativversorgung „Mike Möwenherz“, zu verwenden hat.

## **§ 16 – Rechnungsprüfer**

- 16.1 Die Amtszeit der zwei Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.
- 16.2 Es wird jedes Jahr im Wechsel jeweils ein Rechnungsprüfer mit zweijähriger Amtszeit gewählt. Bei der Erstwahl ist die Amtszeit eines der beiden Rechnungsprüfer auf zwei Jahre, die des anderen auf nur ein Jahr bemessen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 27.02.2019 in Kraft, spätestens mit Eintragung in das Vereinsregister.